

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-44262](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-44262)

Vergnügungs-Palast
Gross-Rüstringen
Ecke Grenz- und Bremer Strasse.

Täglich:
Das Polizei-Rädel
Fessel-u. Zwangs-jacken-Akt unter Wasser, sowie das übrige Spezialitäten-Programm

Nur praktischer und gründlicher Spezial-Unterricht
mit festem methodisch. Plane u. individuell. Behandl. bringt **Erfolg.**
Nur Privatunterricht!
Nur Einzelunterricht!

Abt. I: Deutsch (Rechtschreibung und Sprachlehre), Rechnen, Buchführung (fein-, doppelte u. emmerikanische), Handelskorrespondenz (deutsche und englische), Wechsellehre.
Abt. II: Schönschreiben, Rundschrift, Maschinenschreib, (försch. Systeme), Stenographie (Gabelberger und Stolze-Schrey).
Leitung: Staatl. gepr. Lehrer.
Anmeld. erbeten mittags 1-3 Uhr, abends 6-9 Uhr (ausser Sonnabends).
Sonntags nur 10-3 Uhr.
Wilhelmshaven,
Roonstrasse 15, gegenüber Bavaria-Bräueret.

H O W

Rüchen- u. Schlafzimmer
Speise-, Wohn- u. Herrenzimmer
Große Auswahl in allen Preislagen.
Hermann Omen
Geschäftshaus für Raumausstattung
Wilhelmshaven
18 Güterstraße 18.

Schraddecken
abgefahrene und beschädigte, werden wie neu aufgearbeitet.
Nach Einbringung der Post erfolgt Preisangabe. [7395]
Erlte nordd. Gleisflugfabrik
Barel (Vobg.)

Der Tabak
von Samentorn bis zum Genuss. Ein nützliches Buch für d. Tabakfabr. Ausf., Kultur, Verfeuern, Ernten, Trocknen, Weigen, Sägen, Brennen, Alcomatieren, Selbstanfert. v. Zigarr., Zigarett., Kau-, Rauch- u. Schnupftab. Verf. geg. Einf. v. 1 M., Nachm. 55 Pf. mehr. [3452]
A. Hecht, Gartenbau, Berlin-Schönholz 12a.

Scheuertücher
50x50 cm, Qual. I, weich, sehr angängig, Probebb. M. 19, franco, Qualität II, gute stark sädige Ware, Probebb. M. 12, franco. [3277]

Handtücher
Qual. I, sehr weich, gut trockn., 50x100 cm, Probebb. M. 46, franco, Qualität II, gute sädige Ware, 42x100 cm, Probebb. M. 25,20 franco, Mindestabgabe je 1 Dbd. größere Besten billiger.
A. K. Kettler, Bielefeld

Bekanntmachung.
Betrifft: Selbstversorgung mit Getreide.
Auf Grund des § 65 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 werden für die Ausübung der Selbstversorgung mit Getreide folgende Bestimmungen erlassen:
1. Das Recht der Selbstversorgung mit Getreide steht nur denjenigen Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe zu, welche aus der von ihnen selbstgeernteten Getreidemenge mindestens 1 Person ihres Haushalts bis zum 15. September 1919 voll versorgen können.
2. Das Recht der Selbstversorgung wird mit Ablieferung der Selbstversorgungsmenge bei einem der Bestellen Kommissionäre erworben. Die Selbstversorgungsmenge wird bis zum 15. September 1919 berechnet und beträgt für eine Person monatlich 2 kg zusätzlich eines für den Regelfall 5-6 % betragenden Ertrags- und Schwundverlustes.
3. Die Selbstversorgung beginnt am 16. August d. J., wenn die von diesem Tage an zu berechnende Selbstversorgungsmenge bis zum 25. September d. J. abgeliefert wird.
4. Am 16. September d. J., wenn die von diesem Tage an zu berechnende Selbstversorgungsmenge bis zum 25. Oktober d. J. abgeliefert wird, usw.
5. Die Abholung der Getreide erfolgt bei der Ablieferung durch die Kommissionäre, die Beauftragung durch die Geschäftsstelle, Pirna 3, C. Reich in Jever.
6. Von Beginn der Selbstversorgung ab (siehe Ziffer 2) steht dem Selbstversorger das Recht zum Bezug von 2 1/2 Pfund Graupen für den Kopf und Monat zu. Auf Wunsch wird auch ersienmäßig geliefert. Eine anderweitige Befreiung der Menge bleibt vorbehalten. Als Abfall werden mindestens 20 % der abgelieferten Selbstversorgungsmenge zurückgeliefert.
7. Die Abgabe der Ware erfolgt für 1 oder 2 Monate im Voraus.
8. Als Verkaufsstellen für die Graupen (Weiß) werden die sämtlichen Mühlenbetriebe des Amtsverbandsbezirks (also nicht nur die Graupen herstellenden Mühlen) bestimmt und bis auf weiteres zugelassen.
9. Bei der Ablieferung der Selbstversorgungsmenge ist anzugeben, von welchem Mühlenbetriebe die Ware bezogen werden soll. Dieser Mühlenbetrieb wird dem Selbstversorger gleichzeitig zur Verfügung der ihm für die Ernährung des Viehes freigegebenen Mengen zugewiesen.
10. Bei denjenigen Selbstversorgern mit Getreide, die auch im eigenen Betrieb Brot herstellende Brotselbstversorger sind, über die die Selbstversorgung beantragt Mühlenbetrieb zulässig.
11. Das Recht der Selbstversorgung kann auch den Besitzern von durch Rechenlesen gesammelter Getreide ausgesprochen werden, in welchen Falle vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung finden. Anträge sind vor der Aufhebung der Getreide beim Amtsvorstand zu stellen.
Jever, den 30. August 1918.
Amtsvorstand des Amtsverbandes Jever.
ges. M u d e.

Bekanntmachung.
Betrifft: Regelung des Zuckerverbrauchs.
Die auf den Kopf der Haushaltung entfallende Verbrauchsmenge an Zucker für den Monat September wird auf 1 1/2 Pfund festgelegt.
Jever, den 30. August 1918.
Amtsvorstand des Amtsverbandes Jever.
ges. M u d e.

Bürgerverein Schortens.
Am Sonntag den 8. Septbr.
feiert der Verein im Lokale des Herrn Schröder in Dükem sein
25. Jubiläum
Die Mitglieder und Kinder versammeln sich um 2 Uhr nachm. im Vereinslokal in Schortens, von da Womarsh zum Vergnügungsort in Dükem.
Festprogramm:
Kinderbelustigungen
4 bis 7 Uhr abends Konzert
8 bis 12 Uhr abends Theater
nachdem große Ueberrastung
Karussell und Waden aller Art auf dem Festplatz.
Eintrittspreise: Konzert 50 Pf., Theater 1 M., Mitglieder mit Damen 75 Pf.
Es laden freundlich ein
H. Schröder. Das Komitee.

Freiwillige Jugendwehr Rüstringen.
1. bis 3. Komp. Freitag, den 6. September: Eintreten bei der Eifenluft.

Kriegswohlfahrtsspiele Barthand.
Dienstag, 3. Septbr., 8.30 Uhr:
Schnitzler-Abend.
— Drei Einakter: —
Literatur, Die Frage an das Schicksal, Aufschiedsrouver.
Vorverkauf in Lohses Buchhandlung und Niemeyers Sparrengeßhaft, Bismarckstraße. 3495

Monopol
Fernsprecher 500. Wilhelm Quinting Fernsprecher 500.
Nach vollständiger Instandsetzung lade ich meine werten Gäste, Freunde und Bekannten zu dem am
Dienstag den 3. September
stattfindenden
Extra-Konzert
ganz ergeben ein.
Beginn 7 Uhr! Großes Orchester! Eintritt frei!
Musikfolge:
1. Furor teutonicus, Marsch Marquardt
2. Fest-Ouverture Leutner
3. Chor der Friedensboten aus „Rienzi“ Wagner
4. Balletmusik aus der Oper „Faust“ Gomod
5. Spanische Tänze Moszkowsky
6. Per aspera ad astra, Marsch Urbach
7. Ouverture zur Oper „Wilhelm Tell“ Rossini
8. Hofballtänze, Walzer Lanner
9. Ungarische Rhapsodie Nr. 14 Liszt
10. Potpourri aus „Dreimäderlhaus“ Schubert-Berti
11. Fackellanz Meyerbeer
12. Kaiser-Walzer Fall
13. Potpourri aus „Schwarzwalddmäl“ Jessel
14. Schlufmarsch.

Öffentlicher Vortrag
des Herrn Reichstagsabg. Dr. Wiemer
am Mittwoch den 4. Septbr., pünktlich abends 8.30 Uhr
im großen Saale des Parkhauses in Wilhelmshaven.
Thema: Deutschland im 5. Kriegsjahre.
Eintritt frei für jedermann. Insbesondere werden alle hiesigen Freunde und Mitglieder der fortschrittlichen Volkspartei dringend zum Besuche eingeladen.

COLOSSEUM
LICHTSPIELE

1000 Plätze!
Ecke Wilhelmshavener und Wertstrasse
Haltestelle der Strassenbahn.
Ab heute Dienstag:
Die gottbegnadeten Künstler **Lya Mara** und **Erich Kaiser-Tietz** als Hauptdarsteller in dem vieraktigen —
dramatischen Filmspiel: —
!! Halkas Gelöbniß !!
Die Namen dieser beiden vielumschwärmten Künstler sprechen von selbst für ein gutes Gelingen dieses dramatischen Werkes. Lya Mara, die als Pflügetochter Halka die Rolle in ihrer Liebe und Treue so verschwenderisch zu gestalten versteht, kämpft den bitteren Kampf der Liebe um den Mann, den ihr das Schicksal versagt. Ihr Partner Erich Kaiser-Tietz, ein Künstler von Weltart, zeigt wieder einmal seine vielseitige und gewandte Kunst, als Dr. Gabriel Piorakoosky, der Verehrer und spätere Gatte Halkas.

Jettes Liebestraum
Lustspiel in 3 Akten von Emmy Wyda. 3530
Es ist unmöglich, die verwickelten und verschlungenen Fäden dieser Filmhumoreske hier wiederzugeben, es dürfte wohl genügen zu sagen, dass der Lacherfolg erschütternd ist und das Publikum herzlich zufrieden gestellt wird. **Bruno Kastner**
Emmy Wyda, diese Namen sagen genug.
Frau Blechnudel
Will Kinoschauspielerin werden
Köstlicher Lustspiel-Einakter.

Adler
Theater
Gastspiel Gartenstein
Heute und folgende Tage
Auf der Schwindelfahrt!
Burlaster Schwant von B. Gartenstein.
Rauchen streng verboten

Elisenlust.
Gösterstraße.
Jeden Abend:
Solisten-Konzert.
Eintritt frei!
Gemüthliche Beifunde.
Es ladet freundlich ein
Paul Pfeiffer.

Theater
Burg Hohenzollern
Operetten - Gastspiele des Metropol-Theaters in Köln.
Leiter: Dir. K. Bruck.
Dienstag den 3. und Mittwoch, 4. Septemb.:
Letzte Aufführungen:
Das Dreimäderlhaus.
Ab Donnerstag, 5. September 1918:
Die Dollarprinzessin
Operette in 3 Akten.
Vorverkauf:
10-1 Uhr u. nachm. von 5 Uhr an.
Theaterfernsprecher 27

Volksküchen
Wollmstr., Minnenstr., Marktalle Want.
Schneuer-Pulver
bester Erfolg für Soda
Pfd. 20 Pf.
Wenzels Seifengelbäfte
Marktstr. 55. Döferstr. 55.
R. Winter
Färberei und chem. Waschanstalt
Rüstringen, Peterstrasse 59

Codes-Anzeige.
Am Sonntag Nachmittags 3 Uhr wurde mein lieber Mann, meiner Andern treuhaftiger Vater, unser lieber Schwiegerohnn Schwager, d. dienstl. Majors Fritz Werner in seinem 46. Lebensjahr von seinem schweren Seiden durch einen sanften Tod erlöst.
Die trauernde Witwe, **Marie Werner**, geb. Corbes, nebst Kindern u. Angeh.
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 5. Septbr., nachm. 2 1/2 Uhr von der Leichenhalle des Neuen Neander Friedhofes aus statt. [3292]

Die Beerdigung unserer lieben Magda findet am Dienstag, den 3. Sept. nachm. 2 Uhr von Schloßstr. 12 aus statt. Familie Aug. Bente.

Vor zwanzig Jahren.

Von Hugo Pöschel, Berlin.

Dieser Tage sind 20 Jahre verfloßen, seitdem der Zar Nikolaus II. seinen aufsehenerregenden Vorschlag auf allgemeine Waffenruhe in den europäischen Großmächten unterbreitete. Der Minister des Aeußeren, Graf Morsbültow, überreichte am 24. August 1898 allen Petersburger, beglaubigten auswärtigen Vertretern auf Befehl des Kaisers eine Denkschrift, worin die Einberufung einer allgemeinen Konferenz zur Erörterung der Waffenruhefrage vorgeschlagen wurde. Alle Großmächte — so heißt es in der Kaiserlichen Kundgebung — haben im Namen des Kaisers dementsprechende Beschlüsse gefaßt und sich dem Vorschlag des Kaisers angeschlossen und, um den Frieden besser zu wahren, ihre Miltärmacht in bisher unbekanntem Grade entzweit. Alle diese Bemühungen haben jedoch noch nicht das ersehnte Ergebnis erzielt...

So der Zar im Jahre 1898, berliche, der sich als der absolute Herrscher aller Reußen als Bewandvollster für die in Rußland getriebene brutale Unterdrückungspolitik den Namen der „Wladar“ wendete. Das, was die Sozialdemokratie in Wort und Schrift so häufig gelacht, daß der Wladar die russischen Herrscher führen müße, ward hier von dem russischen Herrscher anerkannt. Aber weder er noch die anderen Fürsten auf der europäischen Thronen haben den Ausdruck dieses fürstlichen oder kriegerischen Verhältnisses; daß sie es in letzter Stunde wenigstens wohl ablehnen können, scheint festzuhalten. Aber gerade der „Friedenszart“ von 1898 ist es gewesen, der, getrieben durch seine getreuen Diener, die brennende Lunte unter die gefüllten Pulverfässer geworfen hat. Ob es auch ohne dies auf andere Weise zur Explosion gekommen wäre? Wohlleibt zu einem späteren Zeitpunkt? Wer vernachlässigt das heute zu sagen, so viel ist sicher, es handelt sich heute weniger um einen Krieg der Völker, als um einen Krieg der Völker gegen die Völker.

Welches Echo fand nun der Friedensruf des Zaren in den europäischen Staaten? Die Stellung der Sozialdemokratie war gegeben. In allen Ländern hatte sie sich schon die Ideen einer allgemeinen Völkerverständigung betreten, die Kämpfungen und den Militarismus zurzeit. Die Revolution, die auf dem Internationalen Sozialkongress in Brüssel am 21. August 1891 angenommen wurde, wendete sich gegen den Militarismus, die gewalttätigen Verbrechen der herrschenden Klassen aller Länder erklärte er zugleich, daß alle Verträge, die Krieg zu betreiben, ohnmächtig bleiben müßten, wenn sie nicht die ökonomischen Quellen treffen.

In den offiziellen und halb-offiziellen Auslassungen der führenden Kreise in den europäischen Staaten fand die Zarenkundgebung im ganzen eine ziemlich hitzige Aufnahme. Sie wurde mit dem hohen Verstand der Sozialdemokratie behandelt, man verwarf die Idee der Wladar als unpraktisch, aber dann kamen die vielen Einwände. Niemand jedoch be-

gegnete ihr eine so scharfe grundsätzliche Ablehnung, wie in Frankreich. Auf den Vordruck des Zaren eingehen, hätte — um mit der Petersburger Zeitung vom 30. August 1898 zu reden — bedeutet, den „ganz alten Sauer- teig der Revolution“ ... entzweit auszuheben. Das taten nun die Franzosen nicht. Sämtliche Pariser Blätter stimmten darin überein, daß nur durch „Rebellion“ des Frankfurter Friedens die Wege zu einer solchen Verständigung geodnet werden könnten. Frankreichs Kriegserklärung war damals, trotz weit geringerer Bevölkerungsanzahl, der deutschen numerisch weit überlegen. Ausland wurde in den französischen Zeitungen ziemlich deutlich an die polnische Frage erinnert und England suchte man durch die Aufwerfung der ägyptischen Frage gegen die russischen Pläne nicht auszuweichen. Ueber heraldische Sympathien kammer auch die englischen und deutschen Offiziere nicht hinaus.

Neujahr 1898/99 erschien dann das bekannte Friedensmanifest des Zaren, worin in positiver Form zur Abhaltung einer Friedenskonferenz aufgefordert wurde und das auch Vorschläge für ein Arbeitsprogramm enthielt. Franzosen hatten schon wieder mehrere Mächte ihres Militärs vermehrt, und so trat die Friedenskonferenz im Haag am 19. Mai 1899 unter wenig günstigen Umständen zusammen.

In der Tat, viele Wochen haben die Diplomaten der europäischen Staaten auf diesem Friedenskongress konferiert. Die kleinen Friedensmissionen, die nach langwierigen Beratungen die riesigen Papierhaufen abgaben, um im Westrieck nicht lebensfähig abzugeben; je länger der Krieg währte, desto richtiger und brutaler wird er geführt. Und Nikolaus II., der die Welt mit dem ewigen Frieden beglücken wollte, ist von der Revolution von seiner Höhe herabgestürzt, er ist das Opfer einer Gewalttat geworden, die hundertfältig in seinem Namen an Westlen und Ostlen der russischen Wälder begangen worden sind. Aber die Friedensidee ist darum nicht tot. Der Ruf nach Frieden und Verständigung hallt heute stärker denn je. Nach diesem Krieg seien mehr, der letzte Krieg — das ist der Wunsch, in dem sich Millionen aller Völker begehen. Nicht auf Kriegen, und seien sie noch so mächtig, kann der kommende Völkerverbund sich aufbauen. Auf den Völkern selbst muß er ruhen. Eine Ueberwindung der Nationen über die wirtschaftlichen Probleme unserer Epoche ist zu schaffen, ein Ausgleich der Interessen, wie sie die abgeleiteten Wirtschaftskrisen der einzelnen Staaten geschaffen haben und immer wieder, zeitigen müssen. Der Krieg mit seinen ungeheuren Opfern, mit seiner nie abendenden Furchbarkeit, seinem unendlichen Jammer hat der Idee eines Bundes der Nationen Millionen beigeführt.

Der Konsum- und Sparverein für Rührringen und Umgegend im Kriegsjahre 1917/18.

(Schluß.)

Die vielmehrere Genußwarenversorgung wird im Bericht wie folgt behandelt: Während wir zu Beginn des Berichtsjahres noch über große Kosten der Lebensmittel verfügten, so sind auch diese im Laufe des Berichtsjahres vollständig gesunken. Wie ich heute vollständig auf die Unterstützung von den Schulpätern, Lehrkräften und Betriebsangehörigen angewiesen. Die Zuweisungen sind sehr spärlich, und das Bedürfnis der Bevölkerung ist ein sehr großes. Täglich haben wir zu versorgen, das morgens bei Gebührensbeginn ein großer Kreis von Verbrauchern sich vor der Tür angeammelt hat, um eventuell einzugetragene Schuhe kaufen zu können. An den meisten Tagen müssen wir die Verbraucher mit leeren Händen absperrn. Dieses

unwürdige Verhältnis gab dem Vorstande Veranlassung, wiederholt bei den Reichsstellen sowie beim hiesigen Magistrat vorzugehen, um eine Verringerung des Systems der Schuhwarenverteilung herbeizuführen. Unser Antrag ging dahin, daß die Meinständler alle eingehenden Schuhwaren sofort der Vertriebsstelle zu machen haben. Dieser alle Schuhgüter wird ein genaues Verzeichnis geführt, und es dürfen nicht mehr Bezugscheine ausgegeben werden, als tatsächlich Stiefel vorhanden sind. Auf jedem Bezugschein ist abzumachen, bei welchem Händler das Stiefelpaar zu erhalten ist. Während man beim hiesigen Magistrat einiges Entgegenkommen zeigte, wurden unsere Vorschläge von den Reichsstellen abgelehnt, um die Vorzugung irgendeines Händlers ausgeschlossen ist. Die ersten Reichsstellen erhalten je eine laufende Nummer. Sie werden ein bezugsfähiges Ansuchen abgelehnt und begründen eine neue Verordnung, wonach neben dem Bezugschein auch die Bezugskarte vorzulegen ist.

Um einem Bedürfnis nach guten Schuhsohlen abzuhelfen, hat der Vorstand große Kosten für das Beschaffen, die zuvor ausgegibt wurden. Die Sohlen sind zu verhältnismäßig billigen Preisen erhältlich und finden einen sehr großen Absatz. Ebenfalls haben wir einen großen Vorrat an Schuhsohlen beschafft, so daß auch in diesem Felle vor der Hand eine Knappheit nicht eintreten dürfte.

Der Bericht über die Molkerei gibt einen Einblick in die Futterversorgung des Herzogtums und der Schwierigkeiten, mit denen die Milchproduktion im vorigen Jahre zu kämpfen hatte.

Die Molkereien im Herzogtum Oldenburg haben namentlich ihre Tätigkeit als selbständige Betriebe vollständig eingestellt. Sie fungieren ausschließlich als Lieferbetriebe. Der Landesbesitz hat sich zwar vergrößert, aber die Milchproduktion ist durch die Erzeugung der vorhandenen Milch- und Futtererzeugnisse nicht aufrechterhalten worden. Auf Veranlassung der Landesstelle in Oldenburg wurde unter Molkerei-Kooperativen als verarbeitender Betrieb eingestellt. Sie fungieren lediglich als Vertriebsstellen für Milch und Butter, während die Molkerei selbst vollständig beschaffen wird. Die auf den Molkereien liegenden Landwirte müssen namentlich ihre Milch an die Molkereigenossenschaft liefern, während die auf der Strecke Dooftel-Sengwarden wohnenden Landwirte, die früher ihre Milch an die Molkerei liefern wollten, ihre Milch in der Molkerei verarbeitete Milch zu bringen. Der im Berichtsjahre 171425 Kilogramm Milch. Die referierende Molkerei wurde, soweit sie nicht den Landwirten zur Verfügung zur Verfügung gestellt wurde, in das Molkereigebiet als Molkereigebiet zur menslichen Ernährung eingeführt oder als Molkereigebiet. Wie während der letzten im vorigen Berichtsjahre darüber Klagen wurden, daß das Verhältnis der Milchlieferung zur Sommerlieferung ein äußerst schlechtes war, so trifft dieses für die Berichtsjahre in erhöhtem Maße zu. Die Winterlieferung im Winter ging bis auf circa 300 Liter herab, während die Sommerlieferung über 12000 Liter betrug. Es ist dieses auf den großen Mangel an Futtermitteln zurückzuführen. Die Winterlieferung im Sommer 1917 war ein äußerst unglückliches. Die Kartei des Landesbesitzes waren nicht in der Lage, sich genügend mit

feuilleton.

Das böse Auge.

Von Carl Spindler.

1) „Ich und trink; laß die Schweden, was dir gefällt, amers Schelm. Das Leben ist kurz, und die Karten sagen viel Unheil.“ „Wie geht's mit diesem Teufel, Mutter Cecca. Das Herz bricht mir, ob ich nicht das Unglück, auch Erbe schimmen Freudenzeitung genossen sein sollte.“ Die Wochensagen und Kartenlegerinnen des „Eiserzweiges“ schlugen alsobald die rötlichen glühenden Augen zu dem blassen Kneipe auf, und versetzte schmerzhaft: „Liebster mein Herr, mir zu sagen, ob denn einmal nicht eingetroffen ist, was ich vorausgesagt habe?“ Carlo feuchte die Hände gefaltet, den Kopf gesenkt. Die Alte fuhr fort: „Wenn auch die hiesige Krone nicht befragt, warum kommt ihr nicht und was wieder zu mir, zu der gerügten Cecca, zu der alten Schöppe von Neapel? Tausendmal hat sie mich so genannt, und dennoch...“ „Ihr seid recht grausam, Mutterlein. Weil ich nicht verstehen habe, wie gut ihr's einsetzt mit mir gemeint, lieber ich immer zu Euch wieder, trotz zu suchen in meinem Glend, und ... finde keine, wohl aber die Vorlage neuen Mißgeschicks.“ „Kam ich dafür, Carlo, mein Schelm?“ fragte Cecca mit gleichem Mitleid. „Freilich, freilich vor einsetzt eine Zeit, wo du alles andere hätte einrichten können. Das gute Cecca war um zehn Jahre jünger, hätte immer noch das Glück eines braven Mannes machen können, und in deiner Hand liegen zwei Betrugslisten schmutzige auseinander: trefflich die eine, verberbt die andere. Du hast die letztere gewählt. Dem Herrn Soldaten, der nicht einmal Vater und Mutter gehabt hat, gefiel eines zu Grund gerietlichen Barons Weisheit zu auswendig, daß Mangel und Mangel mit einander verlobung hielten. Das war's fertig. Das böse Auge, das deine Wiege angesehen, hat seitdem nicht wieder dir abgesehen.“ „Ihr hat keine Augen!“ feuchte Carlo wieder. Die Alte reckte sich bedächtig vor: „Wie du vom Dienst kommst, weil du deinem Offizier den Besuch in deinem Hause verweigertest; — wie du nützlich ein Amt fandest, weil dein Offizier dich überaus schmerz gemacht; — wie dein erstes Schelmlein hieß; — „Ach, mein Herr!“, — „Gott! ich's dir nicht prophezeit? Dann feu-

die Not, wo du den Falschen machen müßtest, und deine hochbede Frau Gemahlin die Wächterin, um zu leben. Was bedeutet den Tag die Karten? Ein schwarzes Gefangnis. Wer kam in die Vicaria, weil sein lieblicher Nebenlati gestohlen hatte? Du, der unschuldige Carlo.“ „Weiß es der heilige Januar! Meinode fünfzig Wochen sah ich, wie ein Straßendieb.“ — „Und als du endlich freigelassen wurde, wie fandest du dein Weib? Verheiratet, sitzend an einer Koffende, das keine Wirtinnen im Arme, die hübschere Schöpfung und das schicklichste neben dir am Boden, eine Wirtlerin. Du, ein böses Auge schaut in dein Leben!“ „Das glaube ich auch, und das ist das Letzte, Mutter Cecca...“ — „Lautend dem, Herr Carlo.“ — „... bis ich selbst mit ein paar Mittel fand, Sprüche und Zeichen, das böse Auge zu bannen. Da erkannte ich mein Unheil, aber die Mittel halfen eben auch nicht.“ — „Weil du dein ganzes Leben verbrachten hast. Von Dienst zu Dienst, von Unglück zu Unglück halbernd, stehst du jetzt wieder vor mir in abgelebter Weise, ohne Tressen auf den Nähten, ohne Wamsketten an den Händen. Wo ist deine Gutsfeder hin? wohin entfalteten die prächtigen spanischen Handschuhe, der silbergeschmückte Degen, die seidnen Strümpfe... wo sind sie?“ „Ihr redet mich unarmherzig, wie auf der Folter. Mofatia und meine Kinder mühen leben; was ich an Wert besaß, wanderte längst zu dem Kommiss, dem Wäcker hinter der Marenkirche.“ — „Gott segne dir die würdige Bekanntheit.“ — „Ei nun, er verpöcht mir hoch und teuer, für einen guten Dienst feige zu sein; und Wahrheit ist, daß er in allen adligen Kreisen als Unterhändler eingegangen.“ — „Und was ich?“ begann nun die Alte höflich überredend, „daß er Dir einen Dienst verschaffen wird, um zu feinen Auslagen zu kommen; aber hier auf dem Tische, in diesen schwarzen Trauerkleidern liegt dein nächstes Schicksal. Der Tod ist in dem Auge, und du aufgenommen werden sollst; du wirst alles verlieren, was du kaum erhalten und gleich dahinter kommt ein langer Leidenszug, der dich angeht, um's möglichste.“ „Es wollt ich, es wäre der meinige!“ rief Carlo verzweifelt. „Und so muß es kommen, denn an meiner Mofatia, an der Kinder Leben hängt mein eigenes. Der Gott werde mein Ged.“ — „Ach!“ erwiderte Cecca schelmisch. „Nur der ist glücklich in der Welt, der sich in den Windeln ficht.“ „Ich und trink, amers Schelm; laß die Schweden was dir gefällt. Der Tag ist kurz, und die Karten haben einen schmerzlichen Abend.“ „Ach, niedrigergelegener, Seele ging Carlo aus dem Hause der Alten nach dem Markte.“

Zu damaliger Zeit — im Jahre 1719 — ist noch an einem Korpsen der Straße II. 2. 3. vom Carrel auf dem Marktplatz zu Neapel ein Wirtengeschäft vorhanden, das unter dem Nahe eines besonderen Interesses genoss. Nach einer allgemein verbreiteten, aber unbegründeten Sage soll zu den Fischen der Wirtin Mafaniello unter den Streichen seiner Wäber vertrieben sein, und die Jungfrau zu dem blutigen Schaulspiel Tränen vergossen haben. Die Carmeliter, deren Turm Mafaniello's Hauptquartier deren Kugel seine Medertüme, deren Wäber kein Zoschästige gewesen, hatten öfters aber vergebens versucht, das Mafaniello zu entfernen; mit eisernem Willen bewachte das Volk die Wirtin. Wenn dann das Fest der unbesetzten Empfangnis herankam, wo die Mafaniello zur Himmelfahrt begannen und dauern bis zum Weisheitsfeste, — da war die Madonna der Carmeliterkirche die gewöhnliche von allen, die Klapp'st Strömender schmidten. Männen und Knaben zierten die beweiende Wende, viele Kronen von Silbergold umgaben das Haupt des Kindes, und zur Nachtzeit brannten die weißen Lampen und bunten Laternen darüber. Der Platz war gedrängt voll von fröhlichen Weibern und reglement manteltragenden Männern, die haufenweise bestimmen fanden, sich erinnern an frühere Zeiten und ersäugend von ihnen. Deutsche Soldaten durchdrungen, Ordnung zu halten, die Mafaniello, stehend, stehend mit den Gensdarmen; Weiber schimpften laut entgegen; zwischen den Fäden, die Paull unter dem Mantel geballt, urmarmeln die Männer ihr bedieses: „Mafaniello ist nicht gestorben!“ — „Aber vergabens hofften die Knaben auf ein Wunder der heiligen Jungfrau, und ließen, schnell bekräftigt, ihr Ohr betäubend durch das melancholische Spiel der Dubel's und der Gitarren, wo sie ihren fröhlichen Begleitern aus Galatrin und den Stragen während der marianischen Woden der Madonna ihre Ehrfurcht bezeugen.

Viele Weisen von der Hauptstadt entfernt, in rauhen Bergen heimlich, verfahren diese Hirten nicht, ihre Weisheitsvollfährer zu Ehren der Mutter und des Sohnes von Neapel zu unternehmen. Weder ihre Herden und Kühen, noch die gewöhnlichen Wägen, die öfters in bösen Jahren ihr Weideland heimlich, sind vertrieben, wo sie fröhlich ein Schelmlein, ein Schelmlein, und die Wägen halten immer zusammen, und treiben in dem Stadtdiertel, wo sie ihren Aufenthalt genommen, bei Tag und Abend von einem Mafaniello nach dem andern, mit ihren einfachen Weiden, in ihrer abenteuerlichen Tracht.

(Fortsetzung folgt.)

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/S. 18. S. R. N.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. S. R. N. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
- b) die Auskunftsspflicht und die Pflicht zur Lagerungsführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafrechtlichen Höheren Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. S. R. N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Absatz 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stüchengewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferbrüste von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Eisen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art, ferner Bleifolien, auch mit Umhüllung jeder Art, ferner Bleifolien, auch mit Umhüllung jeder Art, bis einschließlich 2000 Volt, wenn der Kupfergehalt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 gmm beträgt, alles soweit nicht verlegt oder instandsetzt; aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9 fallen, unvorbereitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelblech, Drähte, Bleche, sowie Nickelblech, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens 2 v. S. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unvorbereitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. S. des Gesamtgewichts; aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unvorbereitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Zinngehalt von mindestens 99,7 v. S.; aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Zinngehalt von mindestens 90 v. S. und weniger als 99,7 v. S.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und löslichen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Bleis- und Lagermetall), unvorbereitet und vorgearbeitet, sowie Zinnblechplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. S. des Gesamtgewichts; aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unvorbereitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Bleis- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. S.; aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unvorbereitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Bleis- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. S.; aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. S. R. N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Inhalt:

a) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindestens jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. S. R. N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen.

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

- in den Klassen 1-11b zusammen 150 Kg.
- in den Klassen 12-14 zusammen 20 Kg.
- in den Klassen 15-17 zusammen 100 Kg.
- in den Klassen 18-19 zusammen 50 Kg.
- in der Klasse 20 50 Kg.
- in den Klassen 21-22 zusammen 600 Kg.)

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. S. R. N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerungsführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind sorgfältig gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbüchler sowie die Befichtigung und Unterlegung der Betriebsanrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen.)

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßiger auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2560 ausgefertigter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden.)

*) Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen. Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so enthält damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

*) Ein erlaubtes Merkmal zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/S. 18 S. R. N., Vordruck Nr. Bst. 2384b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) auszugeben sind, ist bei der Vordruckänderung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin S. 43, Verf. Geheimratsstraße 10, erhältlich.

*) Als amtliche Vorbrücke von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2560a und der Sammel-Bezugsschein für Metalle Vordr. Nr. Bst. 2560b.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt: die Haupt-Beschaffungsstellen) deutscher Militärbehörden, die Hauptbeschaffungsstellen) deutscher Reichsmarinebehörden, die Hauptbeschaffungsstellen) deutscher Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen, die Hauptbeschaffungsstellen) deutscher Reichs- oder Staats-Post- und -Telegraphenbehörden, sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamts als Haupt-Beschaffungsstellen) im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Auslieferung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.)

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden.)

3. Verwendung auf Grund von Verlegsscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßiger auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgefertigter Verlegsscheine, sofern die in dem Verlegsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden.)

Zur Ausstellung sind berechtigt für Verlegsscheine auf Grund eines Bezugsscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugsscheine berechtigt sind;

für Verlegsscheine auf Grund eines Sammel-Bezugsscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugsscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugsscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.)

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufbruch der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtsstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

*) Eine Liste der vom Kriegsamts als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384c, wird vom Kriegsamts herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin S. 43, Verf. Geheimratsstraße 10, erhältlich.

*) Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000a Sammel-Freigabebescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000c in Betracht. Die Stellung von Anträgen bei nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384d (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

*) Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie ausgestellt sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Untertreter dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Auslieferung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Bezugsscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Verordnungen für Bezugsscheine sind erhältlich bei allen Postämtern 1. und 2. Klasse.

*) Falls ein Aufbruch von mehr als 1 Woche angingig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabebescheins vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Auf-
sichtungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das
Bemessung von 1 kg übersteigen, ist höchstens innerhalb
von zwei Wochen nach Eintritt der Aufbesserungs-
bedürftigkeit die nachträgliche Beschaffung des Kriegs-
stoffes-Abteilung im Wege eines Freilassungsbefehles
einzuholen.

3. Befreiungen an die Kriegsmetall Altmetalle.
Gesattet ist die Verwendung beschlagnahmter Metalle
zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkauf-
verträge der Kriegsmetall Altmetalle auf Grund der
von dieser erteilten Befreiung an den Gewerkschaften
oder auf Grund einer von dem Beauftragten der
Kriegsmetall Altmetalle auf deren Verdrum Dr.
KMA 2998 ausgefertigten Entnahmegeräte.

4. Rücklieferung von Entfall.
Gesattet ist die Rücklieferung der bei der Verar-
beitung beschlagnahmten Mengen auf Grund eines
Bewertungsbefehls gemäß Ziffer 1 oder einer Verwen-
dungsbefreiung der Kriegsstoff-Abteilung gemäß

Ziffer 2 oder eines Bewertungsbefehls gemäß Ziffer 3 ent-
fallenden Entfallmengen an die im Besonderen, der
Verwendungsbefreiung oder dem Wertgegenstand bezeich-
neten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der ge-
nannten Anweisung.

7. Verwendung beschlagnahmter Betriebsmittel.
Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe
des Gewerkschafts dienender Gebrauchsgegenstand
betroffen ist, ist dessen Verwendung und die zu seiner
Verwendung erforderliche Umarbeitung gestattet,
vorausgesetzt, daß durch diese Verwendung und Verar-
beitung das Material nicht in einen Zustand überführt
wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme
fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Ent-
fallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt
werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn
des 1. November 1918 in Kraft.

Mit Weim Jnfassfirteln tritt die 2. Nachtragsbekannt-
machung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend
Bekanntmachung und Beschlagnahme von Metallen, Nr.
M. 1029/9. 13. R. R. A., betreffend Artikel der Klassen 12 und
13, vom 5. November 1915 außer Kraft.)

Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Artikel der Klas-
sen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikel IV der 3. Nachtrags-
bekanntmachung M. 122/8. 13. R. R. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung
M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bekannmachung und Beschlagnahme
von Metallen, die nicht durch die Änderungen der 3. Nachtrags-
bekanntmachung erletzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbin-
dung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit den Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlei-
ten alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A.,
betreffend Bekannmachung und Beschlagnahme von Metallen, her-
geleiteten Bestimmungen in dem Umfang ihrer Gültig-
keit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen
der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. durch diese Nachtrags-
bekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden
sind.

Wilhelmshaven, 1. September 1918.

Der Festungskommandant.

ges. Varentrapp, Kontradmiral.

Brot- u. Mehlerverbrauchsordnung für den Bezirk der Stadt Wilhelmshaven.

1. Gemäß der Bundesratsverordnung vom 29. Mai
1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 425) ergeht unter gleich-
zeitiger Aufhebung aller hierfür von uns erlassenen frü-
heren Bestimmungen, sofern sie nicht ausdrücklich aufrechter-
halten sind, für die Stadt Wilhelmshaven folgende
Anordnung:

- § 1.**
Nur Einheitsbrot darf gebacken werden und zwar:
1. Vollkornbrot (Schwarzbrot, Schrotbrot) mit einem
Verbrauchsgewicht von 1600 Gramm und 1850
Gramm,
2. Weizenbrot (Weizenbrot) mit einem Verbrauchsgewicht
von 1600 Gramm und 1850 Gramm,
3. Weizenbrot Sorte I (aus Weizenanstrichmehl) und
Sorte II (aus 94 Proz. Weizenmehl) mit einem
Verbrauchsgewicht von 925 Gramm (beide nur auf
Grund ärztlicher Bescheinigung),
4. Zwieback.

Das Verbrauchsgewicht von Brot muß 24 Stunden nach
Verfertigung vorstehen sein. Ein früherer Verkauf von
Brot ist verboten.
Käuden, zu dessen Bereitung Roggen-, Weizen- oder
Kartoffelmehl verwendet ist, darf nicht in Form von Brot
oder Bräuden hergestellt werden, darf höchstens 10 Ge-
wichtsteile Roggen-, Weizen- oder Kartoffelmehl ent-
halten und nur in Läden gebacken werden, die nicht mehr
als 50 Gramm wiegen.

§ 2.
Die in § 1 unter 1-5 bezeichneten Backwaren dürfen
nur von Bäckern und Gebäckern, die auch bisher nur
Backwaren und Mühlenfabrikate geführt haben, Mehl
darf nur von Sämlern an Verbraucher abgegeben werden.
Mehl, Brot und Zwieback dürfen nur im Verkaufs-
gegen entsprechende Bescheinigung des Vorkaufers der Stadt
Wilhelmshaven oder von Reichsbesitzverwaltern verab-
folgt werden, Bräuden nur auf die besonders hierfür be-
stimmten Marken.
Die Abtrennung der Krumen von der Vorkarte hat
von Verkäufern zu erfolgen. Die Vorkarten dürfen nur
für die aus dem Verkauf sich ergebende Woche benutzt
werden.
Das Ausfahren und Ausbringen von Brot und Zwie-
back an Verbraucher ist verboten.
Brot darf nur von den besonders beauftragten
Bäckern, Sämlern nur von den mit Erlaubnisbescheinigung
versehene Konditoreien hergestellt werden.

§ 3.
Verordnungsbezuglich sind die in der Stadt Wil-
helmshaven wohnende Zivilbevölkerung, sowie diejenigen
Militärpersonen, welche von ihrem Truppenteil außer-
halb der Wohnung geführt werden.
Die Gesundheitsverordnungen sind zu Angaben über die
Größe ihres Haushalts verpflichtet.
Die Abgabe von Mehl und Backwaren außer der
Stadt Wilhelmshaven ist verboten.

§ 4.
Der Brotverbrauch wird allgemein auf 1850 Gramm
wöchentlich für die Person, die das erste Lebensjahr über-
schritten hat festgesetzt. Kinder unter einem Jahre er-
halten ihrem Alter entsprechende Rationsmittel.
Mehl darf nur auf den besonders bezeichneten Brot-
fortenabschnitt und zwar mit 200 Gramm Mehl anstelle
von 250 Gramm Brot abgegeben werden.
Welche Mehlart verabfolgt werden kann, richtet sich
nach dem jeweiligen Bestand an Mehl.

§ 5.
Zusatzvorkarten werden für die Woche ausgegeben
über:
1. 500 Gramm an schwächere Personen während der
letzten drei Monate der Schwangerschaft,
2. 700 Gramm an Schwerarbeiter. Schwerarbeiter
sind: Handwerker und Arbeiter, die nachts ar-
beiten, Handwerker und Arbeiter, die ständig der
Wartung angesetzt sind, Metzger, Schneider,
Dachdecker, Zimmerer und sonstige Handwerker,
Landarbeiter, Gärtner, Steinleger, Transport-
arbeiter, Fuhrleute, und Angehörige;
3. 1400 Gramm für Schwerarbeiter. Als Schwerar-
beiter gelten die vom Herrn Kommandant des In-
nen im Gebiet vom 2. November 1916 bezeichneten
Personen.

Aber die Angehörige zur Gruppe 1 ist eine Be-
scheinigung der Gebärme oder des Arztes, zur Gruppe 2
und 3 zur Prüfung und Entscheidung über die Angehörig-
keit eine Bescheinigung des Arbeitgeber bezuziehen.
Die Bescheinigungen zu 2 und 3 sind allmonatlich
mit einem Gültigkeitsvermerk zu versehen.
Wer eine Zusatzkarte der höheren Gruppe erhält, ver-
zert den Anspruch auf eine niedere Gruppe.
Zusatzkarten von 700 und 1400 Gramm darf nur
Schwarzbrot verabfolgt werden.

§ 6.
Militärpersonen (mit Verpflegung einseif. Brot Ein-
quartier, Vorkartenspeicher, in den Kasernen wohn-
ende, auf Selbstversorgung angewiesene Mannschaften)
erhalten eine Wochenmenge von 2450 Gramm Brot.
In Vorbehalten kommandierte Militärpersonen einseif.
Offiziere gehören nicht zur brotverpflegungsberechtigten
Bevölkerung.
Bei Kommandierung an Bord oder außerhalb des
Bezirks der Stadt Wilhelmshaven hat Anweisung aus
unserer Lebensmittelversorgung zu erfolgen.

§ 7.
Jeder Haushaltungsvorstand erhält für jeden Haus-
haltungsangehörigen eine Vorkarte mit abtrennbaren
Blättern, die zum Bezuge einer Wochenmenge für
die Kalenderwoche gilt, auf welche sie lautet.
Die Ausgabe der Vorkarte erfolgt regelmäßig für
je 4 Wochen im städtischen Lebensmittelamt, Postenstraße
Nr. 35, für Jugendliche täglich während der Dienstzeiten
dortselbst. Wer seine Vorkarten nicht an den für ihn be-
stimmten Ausgabestellen umtauscht, hat eine Gebühr von
25 Pf. zu zahlen.
Die Ausgabe der Vorkarten erfolgt nur gegen
Darstellung und Vorlegung des Hausausweises. Jede un-
rechtmäßige Beschaffung bzw. Aneignung von Vorkarten-
karten und Vorkarten ist strafbar, desgleichen die Ver-
wendung gefundener und wiedergefundener Karten. Die
Vorkartenkarte gilt als Urkunde. Der Haushaltungsvor-
stand ist verantwortlich, daß mit ihm Mehlverord-
nungen nicht, Verordnungen in der Natur, Natur, usw.,
werden als Urkundenfassung verfertigt.
Die Vorkarte ist nicht übertragbar.
Bei Verlust der Vorkarte wird eine Ersatzvorkarte
nur bei glaubhafter Nachweisung des Verlustes und nur
gegen eine Gebühr von 3 Mark ausgedehnt.

§ 8.
Die Zuweisung von Mehl an Bäcker und Sämler
erfolgt nach Maßgabe der abgetrennten Brot-, Mehl-,
Zwieback- und Gebäckverteilung des städtischen
Lebensmittelamtes.

§ 9.
Bäcker, Konditoren und Sämler sind verpflichtet,
über die Abgabe von Brot, Zwieback und Mehl einseif.
des Verbrauchs im eigenen Haushalt nach dem vom Magis-
trat vorgeschriebenen Mutter-Buch zu führen.
Die von den Bäckern und Sämlern bei Abgabe von
Brot, Zwieback oder Mehl eingehaltenen Marken sind
nach den Verträgen, auf welchen die Marken lauten, zu
ordnen und auf je 100 Stück abgesetzt geordnet, mit
einer schriftlichen Zusammenstellung des Gesamtbestandes
der Marken, am Montag jeder Woche bei der mit der
Kontrolle beauftragten Stelle einzuliefern.
Wahrscheinlich haben Bäcker und Sämler den städtischen
Lebensmittelamt eine Nachweisung einzureichen, aus der
zu ersehen ist:

1. welche Vorräte an Mehl und Brot, getrennt nach
Arten, zu Beginn der Berichtszeit vorhanden
waren,
2. welche Mengen, getrennt nach Arten, in der Be-
richtszeit hinzugekommen, verbraucht oder abge-
geben sind,
3. welche Vorräte, getrennt nach Arten, am Schluß
der Berichtszeit noch vorhanden sind.

§ 10.
Für vorübergehend Anwesende gilt unsere Anordnung
vom 28. Oktober 1918 betreffend Mehl- und Brotanordnungen.
Für bei Abgabe des Mehlbesitzes wird eine Vorkarten-
abgabebescheinigung ausgestellt. Unterlassung der Ab-
gabe eines Haushaltsangehörigen und Übergang von
Brot für diesen ist strafbar.

§ 11.
Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder
Mehl (Weizen-, Roggen-, Hafemehl), das aus
dem Ausland stammt, oder aus ausländischen Getreide
erhalten ist, in Gewerkschaft hat, ist verpflichtet, dem
städtischen Lebensmittelamt die vorhandenen oder ein-
gehenden Mengen binnen drei Tagen nach Erlangung des
Gewerkschaftsamt unter Angabe des Eigentümers anzugeben.
Die vorgeführten Angaben sind schriftlich in zwei
Stücken bei dem städtischen Lebensmittelamt einzureichen.
In der Angabe ist der Name oder die Firma und der
Niederlassungsort des Verkäufers, der Ursprungsort,
die Menge und Sorte des Getreides oder Mehles anzugeben.
Der Ursprungsort ist unrichtig nachzuweisen. Als Aus-
weis gilt ein von einer Beförderung ausgehendes Ursprungs-
zeugnis, doch können auch Handelsbriefe oder Zollanfragen
als Nachweis anerkannt werden.

Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr
gebracht oder gewerkschaftlich verarbeitet werden, nachdem der
Nachweis über den Ursprung und dem Einführen des
das zweite Stück der Angabe mit schriftlicher Bescheinig-
ung zurückgegeben worden ist.

§ 12.
Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden
gemäß § 79 und folg. der Bundesratsverordnung vom 29.
Mai 1918 (R.-G.-Bl. Seite 425) mit Gefängnis bis zu

einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder
mit einer dieser Strafen bestraft. Gewirkt sich der In-
haber oder Betriebsleiter eines Geschäftes in der Befol-
gung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung auf-
erlegt sind, unzuverlässig, so kann außerdem das Geschäft
geschlossen werden.
Diese Verordnung tritt mit dem 25. August 1918 in
Kraft.
Wilhelmshaven, den 25. August 1918.

Der Magistrat Bauamt.

Bekanntmachung.

- An der Woche vom 2.-7. September 1918 gelangen
folgende Waren zur Verteilung:
am Montag, den 2. Sept. 1918 auf Lebensmittelkarte 150
1/4 Pfund Auslandsmarmelade
zum Preise von 2.- Mk. für das Pfund,
am Dienstag, den 3. Sept. 1918 auf Lebensmittelkarte 151
1/4 Pfund Maggischuppen
zum Preise von 1 Mk. für das Pfund,
am Mittwoch, den 4. Sept. 1918 auf Lebensmittelkarte 152
1/4 Pfund Kunsthonig
zum Preise von 75 Pf. für das Pfund,
am Donnerstag, d. 5. Sept. 1918 auf Lebensmittelkarte 153
1/4 Pfund Morgentrant
zum Preise von 90 Pf. für das Pfund,
am Freitag, den 6. Sept. 1918 auf Lebensmittelkarte 154
1 Pfund Sauertraut
zum Preise von 25 Pf. für das Pfund.
Wilhelmshaven, den 30. August 1918.

Städtisches Lebensmittelamt.

Gemäß Anordnung des Herrn Kgl. Preuß. Staats-
kommissars für Volksernährung ist der Termin
für die Hausfleischung des Herrn Kgl. Preuß. Staats-
kommissars für Volksernährung bis zum 15. September d. J. verlängert worden,
und werden dementsprechend noch Anmeldungen gemäß
unserer Bekanntmachung vom 22. d. Mts. von uns ent-
gegen genommen.
Wer nach dem 15. September Schweine zur Selbst-
verpflegung einstellt, hat uns hierüber sofort, spätestens
aber 3 Monate vor der Schlachtung Anzeige zu
erhalten.
Wilhelmshaven, den 31. August 1918.

Städtisches Lebensmittelamt.

Die für den Monat September ausgegebenen Zuden-
karten werden wie folgt verteilt:
für 1.-10. September 250 gr
„ 11.-20. „ 200 gr u. 500 gr Einwandzuden-
„ 21.-30. „ 200 gr u. 50 gr
Wilhelmshaven, den 30. August 1918.

Städtisches Lebensmittelamt.

Bekanntmachung.
Für die in diesem Jahre impfpflichtigen Kinder, welche
im Hauptimpfungstermin nicht geimpft werden konnten
oder ohne Erfolg geimpft worden sind, ist folgender Impf-
termin angesetzt:
Impfbesitz: **Herrns- u. Neuders:** Impfpokal: Schule
Erbesbüding.

A. Erstimpfung:
Impfung: 6. September d. J., nachmittags 3 Uhr.
Nachschau: 13. September d. J., nachmittags 3 Uhr.

B. Wiederimpfung:
Impfung: 6. September, nachmittags 4 Uhr.
Nachschau: 13. September, nachmittags 4 Uhr.

Impfpflichtig sind alle in den Jahren 1906 und 1907
geborenen Kinder, sowie die Restanten aus früheren Jahren.
Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Kinder müssen
dafür sorgen, daß die Kinder, falls sie nicht durch einen
Vertrauensarzt geimpft werden können, unentgeltlich mit ge-
wöhnlichem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung
erscheinen. Verpflichtete, die dies unterlassen, können
mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft be-
straft werden.

Aus einem Hause, in welchem übertragbare Krank-
heiten, wie Diphtherie, Fleckfieber, übertragbare Genit-
starr, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Malaria, natür-
liche Pocken (Blattern), volenatige Entzündungen, Schar-
lach oder Typhus, herrschen, dürfen Impfzettel zum allgemeinen
Termin nicht gebracht werden.
Wilhelmshaven, den 27. August 1918.
Großherz. Oldenburgisches Amt Nürtingen.

Besten Termin zum öffent-
lich meistbietenden Verkauf
des Herrn August Witten
hierbei gehörigen, hierseitig
Eigenschaft Nr. 20 belegen
2. Familienhauses
nebst Hintergebäude und
624 m Gaus-, Hof- und
Gartengründen
zum Eintritt auf den 1. Mai
1919 findet am
Mittwoch, den 11. d. M.,
abends 7 1/2 Uhr,
in Catenes Gasthaus hierseits
statt.
Das Haus ist etwa
15 Jahren erbaut, neuzeitlich
eingeticht, mit elektr. Licht
und Wasserleitung versehen.
Bislang sind 18 000 Mk. ge-
boten und soll auf das in
diesem Termin abgegebene
Schnitzholz der Zuschlag so-
fort erteilt werden.
Käufer hat genügende
Sicherheiten zu hinterlegen.
Nürtingen, 1. Sept. 1918.
H. Gerdes
amtl. Auktionator.

**Verkauf
eines Grundstücks
nebst Stallung und
Lagerraum**
an der Genossenschaftsstraße.
Die Firma Franz May
& Co. in Bremen hat sich
beauftragt, ihre Besitzung
— Genossenschaftsstraße 7 —
zu verkaufen.
Günstige Gelegenheit für
einen Geschäftsmann, welcher
Lagerraum und Stallung
braucht. (3536)
Die Besitzung liegt in un-
mittelbarer Nähe des neuen
Hafenbahnhofs.
Kaufsumme kostenlos durch
Auktion. Auktor:
Nürtingen, Wilhelms-
platz 9.
Frempprecher 632.

Welcher Schlosser
oder Dreher der Raff. Wert
kaufte in Schlosser- oder
Dreher- oder Oberflächlein
(Müllerei) Anfragen erbeten
an Müller, Nürtingen,
Beterstraße 111, 1.

Reinmadedrau
zu sofort gesucht.
Zu melden des Abends
zwischen 6-9 Uhr in den
Colosseumsplätzen.

**Mehrere Frauen
oder Mädchen**
für Zennarbeiten gesucht.
Nürtingen, d. Süßwasser-
Nürtingen.
Wilhelmshaven Str. 79/81.